

## Nichtamtlicher Teil.

### Zum Recht des Inseratvertrags.

Von Dr. jur. A. Elster, Jena.

#### I. Einleitendes.

Über den Inseratenvertrag habe ich bisher in der Literatur sowohl wie in den Reichsgerichts-Entscheidungen nichts finden können, und doch ist die juristische Konstruktion dieses Vertrags keineswegs klar gegeben, und anderseits sind die Möglichkeiten von Streitfällen aus Inseratverträgen zahlreich. Vermutlich hängen diese beiden Dinge so zusammen, daß man einem prozessualen Austrag von Inseratrechtsstreitigkeiten meist deshalb aus dem Wege ging, weil die theoretischen Grundlagen dieses erst spät zu größerer wirtschaftlicher Bedeutung gelangten Vertrags den Streitfragen Tür und Tor öffnen.

Der Inseratvertrag ist aber heute etwas so Wichtiges, ja seine Bedeutung nimmt so sehr zu, daß es berechtigt erscheint, ihn auf seinen juristischen Charakter näher zu untersuchen, um daraus die Folgerungen für die Praxis zu ziehen, die sich ja nur auf diesem Wege ergeben können.

Der Privatmann oder der Geschäftsmann, der ein Inserat aufgibt, sei es dem Verleger oder Eigentümer einer Zeitung oder Zeitschrift, sei es einer Annoncen-Expedition, schließt damit, auch wenn er kein Wort von »Vertrag« sagt, einen Vertrag ab auf Aufnahme eines bestimmten Schriftsatzes an einer bestimmten Publikationsstelle gegen die übliche Vergütung.

Was ist dies aber juristisch für ein Vertrag?

Die Annoncen-Expedition gibt das Inserat weiter im Sinne des Auftraggebers und ist dann nur Vermittlerin oder Fortführerin dieses oben definierten Vertrages — oder aber eine Annoncen-Expedition steht im dauernden »Pachtverhältnis« mit einer Zeitschrift und hat dieser den Inseratenteil zu beschaffen und den ihr zur Verfügung gestellten Raum zu bezahlen.

Und was ist dann dies für ein Vertrag?

Beide Arten sind durchaus verschieden und müssen verschieden behandelt werden.

#### II. Der Inseratvertrag im engeren Sinne.

Der Vertrag, der die Aufnahme eines bestimmten Schriftsatzes an einer bestimmten Publikationsstelle gegen die übliche Vergütung zum Gegenstande hat, charakterisiert sich juristisch durchaus als sogenannter Werkvertrag. Der Inserent ist der »Besteller«, der Verleger oder die Annoncen-Expedition der »Unternehmer« nach der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Zweck des Vertrags ist auf die Lieferung, die Herstellung, die Leistung eines »Werkes«, die Erfüllung einer Aufgabe oder Arbeit gerichtet, und da z. B. nach dem Gesetz u. a. auch der Abschluß von Verträgen Gegenstand des Werkvertrags sein kann, so steht nichts der Annahme entgegen, daß der Inseratvertrag ein Werkvertrag nach dem gesetzlichen Charakter dieser Vertragsart ist. Das zu liefernde »Werk« kann bestehen: a) in der Weitergabe der Annonce durch die Annoncen-Expedition an den Verleger der betreffenden Publikationsstelle; b) in der Verteilung der Annonce an geeignete Publikationsstellen nach Ermessen der Annoncen-Expedition im Sinne und Interesse des Bestellers; c) in der Abfassung einer nur inhaltlich bestimmten Annonce und Weitergabe wie unter a oder b (redaktionelle Änderungen sind für gewöhnlich sonst nicht statthaft!); d) in der Aufnahme der Annonce durch den Verleger der betreffenden Publikationsstelle und Verbreitung in der angemessenen und üblichen Weise.

Diese unter d genannte Leistung ist das eigentlich geforderte Werk, ist der Erfolg, zu dem die Fälle a—c, wenn

sie vorhergehen, nur die Mittel sind. Die Annoncen-Expedition hat also für das Eintreten des Falles d, soweit es in ihren Kräften steht, zu sorgen, während die gewollte Vertragserfüllung, das Ziel des Vertrags nur von dem Verleger, der Publikationsstelle selbst geleistet werden kann.

Das ist nichts besonders Merkwürdiges; denn ich kann ja auch z. B. einen Kauf mit einem Vermittler abschließen, der über die Ware nicht verfügt. Wohl aber tritt hier wie dort die Frage auf, inwieweit der Vermittler den Eintritt des endgültigen Erfolges zu vertreten hat, insbesondere wie weit die Haftung der Annoncen-Expedition geht, wenn der Verleger die durch sie ihm übergebene Annonce nicht aufnimmt, und dergleichen. Finden die Sätze vom Werkvertrage hier Anwendung, dann haftet die Annoncen-Expedition nicht für Zufall, wohl aber für jedes Verschulden: leichtes und schweres, sowie »culpa in eligendo«, d. h. für Fehler im Aussuchen ihrer Gehilfen oder der betreffenden Publikationsorgane.

Beispiele: Sucht die Annoncen-Expedition etwa für ein Inserat über ein Geheimmittel oder einen Kurpfuscher-Artikel medizinische Zeitschriften aus und entsteht große Verzögerung in dem Erscheinen der Anzeige, weil die medizinischen Blätter dieses Inserat ablehnen oder auf den Vertragsantrag nicht antworten, so hat die Annoncen-Expedition für den dem Besteller etwa daraus entstehenden Schaden aufzukommen (leichtes Verschulden). Oder: eine Expedition steht mit einer andern auf gespanntem Fuß — etwa aus Konkurrenzneid — und gibt entgegen der Weisung des Bestellers die Anzeige in einem sehr wirkungsvollen Blatt des Konkurrenten nicht auf, so müßte sie meines Erachtens auch in diesem Fall für den Schaden haften. Als »Zufall« jedoch wäre es anzusprechen, und die Expedition kann dafür nicht haftbar gemacht werden, wenn der Zeitschriften-Verleger aus irgendwelchen nur in seiner Sphäre liegenden Gründen die Anzeige nicht aufnimmt.

Das alles jedoch sind noch Vorfragen, ehe es zur eigentlichen Vertragsleistung, der Aufnahme und Verbreitung der Anzeige, kommt. Dieses ist, wie gesagt, das eigentliche Werk des Werkvertrags, und hierbei handelt es sich insbesondere um folgendes: Die Anzeige muß an der gewünschten oder der für Anzeigen dieser Art üblichen Stelle aufgenommen, und sie muß in der richtigen Auflage verbreitet werden. Eine wichtige Frage ist dabei, was hierbei unter richtiger Auflagehöhe zu verstehen ist. Täuschende Angaben über die Höhe würden den Vertrag anfechtbar machen, nach den Sätzen von Treu und Glauben im Rechtsverkehr und nach der Verkehrssitte wie nach dem wirtschaftlichen Zweck.

Die Leistung ist erfüllt, wenn die Anzeige richtig aufgenommen (unwesentliche Druckfehler werden dabei keine Rolle spielen dürfen) und abgeliefert ist. Ist nicht richtig geliefert, d. h. hat die Sache Fehler, z. B. hier wesentliche Druckfehler oder fehlt die Anzeige in einem Teil der Auflage oder dergleichen, so kann der Besteller nach den Regeln des Werkvertrags »Wandelung« oder »Minderung« und »Schadenersatz« verlangen, d. h. also Verbesserung, indem die Anzeige unentgeltlich noch einmal aufgenommen wird, oder Nachlaß am Preise und Ersatz des etwa durch die falsche Anzeige entstandenen Schadens.\*)

\*) Eine Abweichung von den Vorschriften des Bestellers ist nur statthaft (nach den Regeln des Werkvertrags), »wenn der Unternehmer den Umständen nach annehmen darf, daß der Besteller bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde« (d. h. ohne Skizane billigen müßte) und wenn mit einem Aufschub »Gefahr« verbunden ist (ob auch dann, wenn nur Nachteil für den Besteller damit verbunden ist, wird fraglich sein).